

Übersicht über die Investmentvehikel nach KAGB

	Offene AIF		Geschlossene AIF	
	Spezial-AIF	Publikums-AIF	Spezial-AIF	Publikums-AIF
Investoren	Professionelle und semi-professionelle Anleger	Professionelle, semi-professionelle Anleger, Privatanleger	Professionelle, semi-professionelle Anleger	Professionelle, semi-professionelle Anleger, Privatanleger
Vehikel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sondervermögen ▪ Investment-AG mit variablem Kapital ▪ Offene Investment-KG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sondervermögen ▪ Investment-AG mit variablem Kapital 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investment-KG mit fixem Kapital ▪ Geschlossene Investment-KG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investment-AG mit fixem Kapital ▪ Geschlossene Investment-KG
Anlagegegenstände	Kein Katalog von zulässigen Anlagegegenständen, Verkehrswert muss ermittelt werden können, Unternehmensbeteiligungen nur dann, wenn keine Kontrolle über das Unternehmen besteht. Sonderfall ist ein Offener Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (§284 KAGB).	Anlagegegenstände abschließend aufgezählt je nach zulässigem Fondstyp (§ 214 KAGB): Gemischte Investmentvermögen (§ 219 KAGB), sonstige Investmentvermögen (§ 221 KAGB), Dach-Hedgefonds (§ 225 KAGB), Immobilien-Sondervermögen (§§ 231, 234, 253 KAGB)	Kein Katalog von zulässigen Anlagegegenständen, Verkehrswert muss ermittelt werden können	Sachwerte (insbesondere Immobilien, Schiffe, Flugzeuge, Erneuerbare-Energie-Anlagen, Züge, Elektromobile, Container), ÖPP-Gesellschaften, Beteiligungen an nicht-börsennotierten Unternehmen (Private Equity) Anteile an geschlossenen in- und ausländischen Publikums-AIF und Spezial-AIF, Wertpapiere iSv §§ 192 bis 195 KAGB, Derivate nur zu Absicherungszwecken
Risikodiversifizierung	Es gilt der allgemeine Grundsatz der Risikomischung, ansonsten keine speziellen Anlage- und Ausstellergrenzen.	Erforderlich. Abhängig vom Fondstyp sind spezielle Anlage- und Ausstellergrenzen zu beachten.	Nicht erforderlich.	Grundsätzlich erforderlich. Ausnahme vom Grundsatz der Risikodiversifikation ist möglich, falls die Mindestanlagensumme 20.000 Euro beträgt und der Anleger weitere persönliche Anforderungen erfüllt (z.B. hinreichende Erfahrungen und Kenntnisse der Anlage und der Risiken). Der Grundsatz der Risikodiversifikation ist dagegen zwingend einzuhalten bei geschlossenen Publikums-AIF, die in Private-Equity investieren (§ 262 Abs2 KAGB).

	Offene AIF		Geschlossene AIF	
	Spezial-AIF	Publikums-AIF	Spezial-AIF	Publikums-AIF
Fremdkapital	Gesetzlich nicht begrenzt, BaFin kann die Höhe der Fremdkapitalaufnahme nach §§ 221 und 274 KAGB jedoch beschränken. Ausnahmen möglich für offene Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, diese dürfen kurzfristige Kredite bis 30 % bzw. bei Immobilienanlagen bis 50 % (§ 252 KAGB) aufnehmen.	Möglich sind kurzfristige Kredite bis maximal 10 %, bei sonstigen Investmentvermögen maximal 20 %, Immobilien-Sondervermögen dürfen Kredite bis maximal 30 % aufnehmen (§ 254 KAGB).	Gesetzlich nicht begrenzt, BaFin kann die Höhe der Fremdkapitalaufnahme nach §§ 221 und 274 KAGB jedoch beschränken.	Möglich sind maximal 60 % (§ 263 KAGB).
Vertrieb	Der Vertrieb ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzuzeigen, eine Mitteilung der BaFin muss binnen 20 Tagen erfolgen (§ 321 KAGB), Vertriebsdokument: Informationspflichten gegenüber Anlegern gemäß § 307 KAGB, EU-Pass für Vertrieb an professionelle Anleger in der EU/EWR (§ 331 KAGB)	Der Vertrieb ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzuzeigen, eine Mitteilung der BaFin muss binnen 20 Tagen erfolgen (§ 316 KAGB), Vertriebsdokument: Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen, EU-Pass für Vertrieb an professionelle Anleger in der EU/EWR (§ 331 KAGB)	Der Vertrieb ist bei der BaFin anzuzeigen, eine Mitteilung der BaFin muss binnen 20 Tagen erfolgen (§ 321 KAGB), Vertriebsdokument: Informationspflichten gegenüber Anlegern gemäß § 307 KAGB, EU-Pass für Vertrieb an professionelle Anleger in der EU/EWR (§ 331 KAGB)	Der Vertrieb ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzuzeigen, eine Mitteilung der BaFin muss binnen 20 Tagen nach Eingang der vollständigen Angaben und Unterlagen (insb. Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Geschäftsplan zum AIF und wAI) erfolgen (§ 316 KAGB), Vertriebsdokument: Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen, EU-Pass für Vertrieb an professionelle Anleger in der EU/EWR (§ 331 KAGB)
Organisation		Für offene Publikums-AIF ist die Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsregeln nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAVerOV) einschlägig, die die EU-Level-II-Verordnung in deutsches Recht umsetzt.		
Sonstiges		Es gelten Aus- und Rückgaberegeln für Offene Immobilienfonds: 24 Monate Mindesthaltepflicht, zwölf-monatige Rückgabekündigungsfrist, erlaubt ist nur ein Rückgabetermin und bis zu vier Ausgabetermine pro Jahr, für Alt-Anleger gelten weiter die Regelungen des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes (AnsFuG)		